



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Wolfgang Bogusch
NABU-Rudersberg e.V.
Telefon 07183/938000
bogusch@bosch-bogusch.de

Robert Auersperg
LNV-AK Rems-Murr-Kreis
Robert.Auersperg@lnv-bw.de

LNV Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis, Robert Auersperg, Ziegeleistr. 28, 71384 Weinstadt

Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Amt für Umweltschutz und Landschaftspflege
Frau Susanne Pfäffle

Mail: su.pfaeffle@rems-murr-kreis.de

Weinstadt, 10.07.2018

Ihr Zeichen 325102-364.22/lsg 1.19.057 pf
Geplante Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet „Gebiete um Welzheim und Walkersbacher Tal“ vom 28.02.1983 auf dem Gebiet der Stadt Welzheim

Sehr geehrte Frau Pfäffle,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen und die Möglichkeit der Abgabe einer gemeinsamen Stellungnahme des **Landesnaturschutzverband BW (LNV)**, Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis, als Dachverband der Naturschutzverbände und des **Naturschutzbund Deutschland (NABU)**, Rudersberg. Der LNV-Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis und der NABU Rudersberg e.V. sind von den jeweiligen Landesverbänden bevollmächtigt, eigenständige Stellungnahmen abzugeben.

Von Seiten des NABU Rudersberg e.V. und des Landesnaturschutzverband BW wird die geplante Änderung der Verordnung über das oben angegebene Landschaftsschutzgebiet abgelehnt.

Begründung:

Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet

In der Begründung zur Änderung der Verordnung des Landratsamts vom 08.06.2018 wird unter anderem angegeben, dass 1,4 Prozent der LSG-Gesamtfläche aus dem LSG herausgenommen werden. Dies ist im Hinblick auf die letzte Änderung der LSG-Verordnung rechnerisch korrekt. Berücksichtigt werden muss aber, dass es zu diesem LSG bereits drei Änderungsverordnungen (ÄndVO) gibt. Im Rahmen dieser Verfahren wurden insgesamt **66 Hektar Fläche aus dem LSG herausgenommen**.

Im Einzelnen handelt es sich um die ÄndVO vom 03.12.1996 (22ha), ÄndVO vom 24.03.1997 (40ha) und die ÄndVO vom 03.03.2015 (4ha).

Nach dem Schutzzweck und den sich daraus ergebenden Verboten dieser Verordnung sind Landschaftsschutzgebiete mitnichten Reserveflächen für die Ausweisung von Gewerbe- und Wohnbauflächen.

§3 und §4 der Landschaftsschutzverordnung

Der Schutzzweck mit dem Erhalt der Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft, ihrem besonderen Erholungswert und der Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ist im §3 treffend aufgeführt.

Die geplante ÄndVO widerspricht in allen Punkten dem §4 der Landschaftsschutzverordnung. Durch den Bau eines Gewerbegebiets wird u.a. das Landschaftsbild nachteilig geändert, aber auch die Eigenart der Landschaft nachhaltig zerstört. Von der L1150 (Stuttgarter Straße) vor Welzheim-Breitenfürst aus hat man einen unverbauten Blick in Richtung Schurwald und Schwäbische Alb. Solche Ausblicke sind typisch für den Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald und werden durch die Bebauung mit einem Gewerbegebiet zerstört.

Artenschutz

Das landwirtschaftlich genutzte Gebiet ist Lebensraum u.a. für **Feldlerche** und Goldammer.

Die Feldlerche gehört zu den stark gefährdeten Vogelarten. Vor der Zerstörung ihres Lebensraums wären CEF-Maßnahmen notwendig.

Wir fordern, dass diese CEF-Maßnahmen unabhängig der Festsetzungen eines eventuellen Bebauungsplans erfolgreich durchzuführen sind. Dies deshalb, da - wie auch der Unteren Naturschutzbehörde bekannt - CEF-Maßnahmen für Feldlerchen äußerst schwierig umzusetzen sind. Als Beispiele dafür können CEF-Maßnahmen für Baugebiete in Backnang-Lerchenäcker und Alfdorf angeführt werden, wo CEF-Maßnahmen für Feldlerchen nicht vollständig und deshalb nur teilweise erfolgreich vorgenommen wurden.

Fazit:

Eine Änderung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Gebiete um Welzheim und Walkersbacher Tal“ wird von Seiten des NABU und LNV abgelehnt, da u.a.

- bereits erhebliche Flächenreduzierungen des LSG vorgenommen worden sind
- das Landschaftsbild erheblich geschädigt wird
- die erfolgreiche Durchführung von CEF-Maßnahmen für Feldlerchen fraglich ist.

Mit freundlichen Grüßen



für die Naturschutzverbände NABU und LNV
Robert Auersperg - Sprecher des LNV- AK Rems-Murr-Kreis